

der DDR (2. Kapitel des StGB). Konterrevolution ist als ein Einzeldelikt schlechterdings unmöglich. Auch die in diesem Zusammenhang begangenen Einzeltaten hängen direkt oder indirekt notwendig mit dem System des Imperialismus und seinen spezifischen, in dieser Richtung agierenden Organisationen zusammen. Die konkrete einzelne Tat erhält ihre spezifische soziale Qualität als Verbrechen gegen die DDR nur im Zusammenhang mit dem gesamten System dahinterstehender konterrevolutionärer Organisationen. Die Tatbestände der Bestimmungen des 2. Kapitels tragen dieser Besonderheit Rechnung, indem sie die einzelnen Verbrechenarten entweder als Unternehmensdelikte ausgestalten (vgl. § 96 StGB) oder den Zusammenhang zu staatsfeindlichen Organisationen oder Mächten hervorheben (vgl. §§ 97-100 StGB, § 106 Abs. 2 StGB) oder als Organisationsverbrechen ausgestalten (wie § 107 StGB).

Bei einer Reihe von Verbrechen, besonders beim staatsfeindlichen Menschenhandel (vgl. § 105 StGB), erweist die Praxis, daß sie zwar auch als Einzeldelikte ausgeführt werden können, in den meisten Fällen jedoch stehen hinter diesen Delikten arbeitsteilig und konspirativ vorgehende *Menschenhändlerorganisationen*. Deshalb bestimmt § 105 Absatz 1 StGB auch, daß Täterschaft bereits dann gegeben ist, wenn jemand in „sonstiger Weise an der Tat mitwirkt“. Dies entspricht der Situation, da solche Verbrechen in der Realität den Charakter von „Systemverbrechen“ angenommen haben. Die in den gleichen Bestimmungen verfügte Bestrafung von Vorbereitung und Versuch dient dem gleichen Ziel. Es geht darum, durch die Tatbestandsfassung die Verantwortlichkeit für solche organisierten Delikte zweifelsfrei und bereits in frühesten Stadien wirksam festzulegen, um sie schon im Keime ersticken zu können. Unbeschadet dessen ist das gesetzliche Erfordernis, zu differenzierten Maßnahmen der Verantwortlichkeit je nach Bedeutung des jeweils einzelnen Tatbeitrages und nach dem konkreten Verschulden des Täters zu gelangen, gleichermaßen gegeben. Es kommt darauf an, daß der Spezifik solcher Verbrechensbegehung Rechnung getragen wird und der Zusammenhang zu imperialistischen Organisationen - dort, wo er nachweislich vorhanden ist - nicht übersehen oder zerrissen wird.

Bei den Straftaten der allgemeinen Kriminalität gibt es Delikte, die ihrem Wesen nach *Gruppendelikte* sind. Sie setzen voraus, daß es zu

„Zusammenrottungen“ kommt (wie § 215 und § 217 StGB). Hier handelt es sich um gruppenpsychologische Vorgänge, die mit den „klassischen“ Teilnahmeregeln nicht mehr zu erfassen sind. Bei den einzelnen Beteiligten an derartigen Zusammenrottungen, die rechtlich als Täter gelten, kann es sich im einzelnen um „*Rädelsführerschaft*“, um aktive „*Akteure*“ oder um „*Mitläufer*“ handeln. Sie alle gehören zu einer solchen Zusammenrottung, die unter anderem auch von sogenannten Mitläufern lebt, die nicht nur „*Kulisse*“, sondern oft wesentliches Element der Bedrohung der Öffentlichkeit sind. Bei der Bestimmung der individuellen Verantwortlichkeit der verschiedenen Täter ist jedoch gleichermaßen nach der Funktion, die sie im Gesamtgeschehen gehabt haben, zu differenzieren (vgl. beispielsweise § 215 Abs. 2, § 217 Abs. 2 StGB).

Daneben kennt das StGB im Rahmen der Ahndung von Straftaten der allgemeinen Kriminalität das Delikt der Bildung einer *strafbaren Vereinigung* (vgl. § 218 StGB), dessen Tatbestand so gefaßt ist, daß damit alle nur möglichen Formen der Bildung solcher deliktischer Organisationen oder Vereinigungen erfaßt werden, so daß die gewöhnlichen Teilnahmeregeln nicht anwendbar sind.

Ein anderes Problem stellt sich bei der *gruppenmäßigen Begehung anderer Straftaten* der allgemeinen Kriminalität. Solche Erscheinungsformen gibt es insbesondere bei Körperverletzungen und bei Eigentumsdelikten. Hier kommen zwingend die allgemeinen Teilnahmeregeln über Anstiftung, Täterschaft und Teilnahme zur Anwendung, wobei sehr sorgfältig zu untersuchen ist, welche Entwicklung die „Gruppe“ (unter der man den Zusammenhalt von mindestens drei Personen zu verstehen hat) genommen hat, welche konkrete Rolle der einzelne realisiert hat, wie innig der Zusammenhalt geworden ist und wie zufällig dabei die „Arbeitsteilung“ bei der Tatbegehung und damit austauschbar der einzelne Beitrag für den einzelnen geworden ist.

Die gruppenmäßige Begehung einer Straftat erhöht nicht automatisch deren konkrete Schwere und damit das Maß der Verantwortlichkeit der Beteiligten. Jedoch wird sie zumindest für die speziell kriminologische und die allgemein soziale Vorbeugung zu beachten sein. Hier geht es jedoch besonders darum, aufzudecken, wie es zu solcher Gruppenbildung hat kommen können und wie dem vorzubeugen ist.